

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.181 vom 31. August 2023

BS Appellationsgericht, 2023-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.181

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.181 du 31 août 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.181 del 31 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Ernennung einer sachverständigen Person kann grundsätzlich als Verfügung der Staatsanwaltschaft innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 184 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]; AGE BES.2020.175 vom 23. November 2020 E. 1.1, BES.2018.50 vom 14. August 2018 E. 2.1; Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, N 104; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar,

E. 3

3.1 Dagegen bringt die Beschwerdeführerin zunächst vor, ihr sei das rechtliche Gehör bei der Zuteilung der forensischen Psychologin Dipl. Psych. F_____ nicht gewährt worden. Sie habe zwar zur ursprünglich geplanten Ernennung von Dipl. Psych. C_____ Stellung nehmen können, die Ernennung von Dipl. Psych. F_____ sei jedoch ohne erneute Äusserungsmöglichkeit ihrerseits verfügt worden. Wäre ihr das rechtliche Gehör gewährt worden, hätte sie deren Beizug abgelehnt (act. 3, S. 2; act. 9, S. 2).

Auch der Beschuldigte hat in einem Schreiben vom 5. Dezember 2022 an die Staatsanwaltschaft die Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht (act. 10, S. 2 ff.). In seiner Eingabe vom 21. März 2023 erklärte er aber, mit dem genannten Schreiben eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs als selbständig geheilt zu erachten (act. 8).

3.2 Die Staatsanwaltschaft wendet ein, der Beschwerdeführerin sei das rechtliche Gehör gewährt worden, nachdem mit Dipl. Psych. C_____ ausgewählt worden sei. Als sich die Beschwerdeführerin in der Folge dahingehend verlauten lassen habe, dass eine Person männlichen Geschlechts für sie nicht in Frage komme, sei mit mehreren weiblichen Expertinnen Kontakt aufgenommen worden. Da ausser Dipl. Psych. F_____ keine der angefragten Personen zeitnah freie Kapazitäten gehabt habe, um eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung zu erstellen, bzw. diese sich eine derartige Begutachtung zum Teil mangels ausreichender Erfahrungen in fachlicher Hinsicht noch nicht zugetraut hätten, sei den Parteien mit der angefochtenen Verfügung die Ernennung von Dipl. Psych. F_____ mitgeteilt worden (act. 4, S. 2).

3.3 Zunächst ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht festzuhalten, dass die Wahl der sachverständigen Person durch die Verfahrensleitung unabhängig von der Zustimmung der Parteien erfolgt. Allerdings ist ihnen gestützt auf Art. 184 Abs. 3 StPO grundsätzlich vor der Ernennung Gelegenheit zu geben, sich zur Person zu äussern und Anträge zu stellen. Dies macht vor allem dort Sinn, wo gutachterliche Erkenntnisse stark von Wertungen

abhängen können, die mit der konkreten Person eng verbunden sind. Dies ist etwa bei psychiatrischen Gutachten in besonderem Mass der Fall. Hier werden entscheidende Weichen gestellt für das Prozessergebnis. Auch wenn die Praxis nicht so weit geht, der Verteidigung ein eigentliches Mitwirkungsrecht bei der Bestellung des Experten zu gewähren, sind doch substantiierte Ablehnungsgründe im Interesse einer Waffengleichheit grosszügig zu beachten. Die Beachtung begründeter Einwände ermöglicht die Vermeidung von späteren Streitigkeiten über das Ergebnis der Begutachtung und dient letztlich der Verfahrensbeschleunigung (vgl. Heer, a.a.O., Art. 184 N 21 f.; Donatsch, in: Donatsch et al [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 184 N 35 ff.; Bernard/Studer, Psychiatrische Gutachter ohne strafprozessuale Kontrolle?, in: ZStrR 133/2015 S. 76 ff. 87).

3.4 Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft, als sie die Ernennung von Dipl. Psych. C____ als sachverständige Person beabsichtigte, den Parteien entsprechend den obigen Ausführungen das rechtliche Gehör gewährt. In der Folge hat sie auf den daraufhin von der Beschwerdeführerin geäusserten Wunsch, von einer Sachverständigen des gleichen Geschlechts begutachtet zu werden, Rücksicht genommen. Ungeachtet dessen wäre sie vor der Ernennung von Dipl. Psych. F____ gehalten gewesen, die Parteien erneut anzuhören. Dass sich weitere Expertinnen nach der Kontaktaufnahme nicht für eine Begutachtung bereit erklärten, befreit sie nicht von dieser Pflicht, zumal sich stets personenspezifische Ablehnungsgründe ergeben können, welche mit der vorgängigen Anhörung zu eruieren sind. Vorliegend wurden sowohl von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde als auch vom Beschuldigten in seinem Schreiben vom 5. Dezember 2022 substantiierte Ablehnungsgründe hinsichtlich der Person von Dipl. Psych. F____ geäussert, mit welchen sich die Staatsanwaltschaft bereits vor Ernennung der Sachverständigen hätte auseinandersetzen müssen. Da sich ■ wie sogleich aufzuzeigen sein wird ■ der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Ausstandsgrund als begründet erweist (vgl. unten E. 4) und die Ernennung von Dipl. Psych. F____ als sachverständige Person folglich ohnehin aufzuheben ist, kann indes offenbleiben, welche verfahrensrechtlichen Folgen mit der vorliegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs einhergehen.

E. 4

4.1 In der Sache macht die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerdebeurteilung zusammenfassend geltend, der Beschuldigte habe zahlreiche Verbindungen zu den UPK Basel, bei welchen Dipl. Psych. F____ tätig sei. Mithin erscheine sehr fraglich, wie unabhängig und unbefangen diese ihr Gutachten erstatten könne. Zudem könne ein von ihr verfasstes Gutachten auch von der Gegenseite angefochten werden, sollte darin die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen bestätigt werden. Dies, weil sie, die Beschwerdeführerin, bereits jahrelang mit den UPK Basel zusammenarbeite und Mitarbeitende in allen Bereichen kenne. Darüber hinaus sei ein aussagepsychologisches Gutachten durch eine Fachperson aus ihrem beruflichen Umfeld für sie undenkbar. Der Situation geschuldet wäre sie in ihrer Aussage nicht nur befangen, sondern würde sie sich in ihrem beruflichen Umfeld weiter isolieren, da die UPK Basel dann unweigerlich mit den traumatischen Erfahrungen verknüpft wären. Es sei untragbar, wenn Dipl. Psych. F____ als Person aus ihrem beruflichen Umfeld intimste Details über sie und ihre Erfahrungen erhalten würde. Durch die Ernennung einer Person ausserhalb des Grossraums Basel könne dies einfach vermieden werden. Bei der Ernennung einer sachverständigen Person solle neben ihrem Geschlecht somit auch ihrer beruflichen Situation, ihrer Persönlichkeit sowie der

Befangenheit von Angestellten der UPK Basel Rechnung getragen werden (act. 3, S. 2 ff.).

4.2 Die Staatsanwaltschaft entgegnet in ihrer Stellungnahme, Dipl. Psych. F_____ müsste bei Vorliegen der entsprechenden Gründe ohnehin von sich aus noch vor Aufnahme der Tätigkeit in den Ausstand treten. Zudem unterstehe sie der Wahrheitspflicht und dem Berufsgeheimnis. Die Beschwerdeführerin und die ernannte Gutachterin würden sich darüber hinaus offenbar nicht persönlich kennen, sondern seien lediglich beide im Bereich Psychiatrie in Basel tätig. Dies reiche für eine Befangenheit bei Weitem nicht aus. Vielmehr müssten konkrete Tatsachen bzw. Anhaltspunkte vorliegen. Vor dem Hintergrund, dass nur sehr wenige Personen im Bereich Aussagenpsychologie tätig seien und mangels Hinweisen, dass Dipl. Psych. F_____ diesen Auftrag nicht professionell unter Wahrung ihrer Schweigepflicht ausführen könnte, sei die Beschwerde abzuweisen. In Anbetracht der im Raum stehenden Vergewaltigungsvorwürfe gebiete das Beschleunigungsgebot eine zeitnahe Begutachtung (act. 4, S. 2 ff.; act. 7).

4.3 In ihrer Replik bringt die Beschwerdeführerin dagegen vor, sie arbeite seit 35 Jahren im Schweizer Gesundheitswesen, dies in unterschiedlichen Funktionen. Sie verfüge nicht nur aus ihrer Zeit des Medizinstudiums und ihrer Tätigkeit als Ärztin über zahlreiche Kontakte im Raum Basel, sondern sei im Rahmen ihrer Tätigkeit im [...] zudem in einer Kaderfunktion verantwortlich für [...] gewesen. Auch [...] hätten in ihrem Aufgabenbereich gelegen ■ dies unter anderem in regelmässiger Zusammenarbeit mit der [...] der UPK Basel. Seit acht Jahren sei sie nun [...] einer [...] für Psychiatrie mit Standorten in der Region. Somit sei ihr Beziehungsnetz sowohl auf medizinisch-therapeutischer, betriebswirtschaftlicher, aufsichtsrechtlicher als auch politischer Ebene im Gesundheitswesen Basel sehr breit abgestützt. In den UPK verfüge sie über ein Beziehungsnetz vom Verwaltungsrat über alle Stufen der betrieblichen Geschäftsleitung, Chefärztinnen und Chefarzten bis hin zu Pflegepersonen. Sie habe somit regelmässig enge Berührungspunkte mit den UPK Basel sowie deren Angestellten. Sie werfe Dipl. Psych. F_____ keineswegs vor, schlechte Arbeit zu verrichten ■ sie bringe lediglich vor, dass Dipl. Psych. F_____ als im Raum Basel tätige Psychologin und als Angestellte der UPK im vorliegenden Fall kein neutrales Gutachten erstellen könne. Dies liege nicht an der beruflichen Qualifikation von Dipl. Psych. F_____, sondern an ihrem Anstellungsverhältnis. Mithin könne nicht von ihr verlangt werden, mit Dipl. Psych. F_____ über höchst intime und persönliche Erlebnisse sprechen zu müssen. Dipl. Psych. F_____ hätte auch nicht alleine Zugang zu ihren Daten, sondern wäre bei der Erstellung des Gutachtes sowie dessen Verschriftlichung, Bearbeitung und Korrektur zumindest auf die Hilfe eines weiteren Mitarbeitenden der UPK Basel angewiesen. Es wäre bereits eine Zumutung für sie, als zu begutachtende Person einen Termin in den UPK Basel wahrnehmen zu müssen, zumal dies beim gesamten Personal, dem ihr Name bestens bekannt sei, unweigerlich Fragen aufwerfen würde. Hinzu komme, dass sie beim geplanten Vorgehen riskieren würde, künftig bei jeder beruflichen Begegnung mit Mitarbeitern der UPK an die stark belastenden Ereignisse erinnert und dadurch «getriggert» zu werden. Weiter sei Dipl. Psych. F_____ als Angestellte der UPK Basel beruflich eng mit dem [...] der UPK [...], der in sämtlichen zwischen den Parteien hängigen Verfahren eine Rolle als Zeuge spiele, verbunden. Dipl. Psych. F_____ sei auch deswegen unweigerlich als befangen zu bezeichnen. Der Beschuldigte habe sich ebenfalls sehr ausführlich und kritisch zur Ernennung von Dipl. Psych. F_____ als Gutachterin geäußert und dabei die gleichen Kritikpunkte aufgeworfen. Im deutschsprachigen Raum seien diverse qualifizierte weibliche Fachpersonen als

Gutachterinnen tätig, die seitens der Staatsanwaltschaft angefragt werden könnten. Viele im Ausland (Deutschland, Österreich) tätige Fachpersonen seien zudem in der Lage, Schweizerdeutsch zu verstehen und auch längere Reisewege seien kein Grund, lieber auf eine allenfalls befangene Gutachterin zurückgreifen zu wollen (act. 9, S. 2 ff.).

4.4 Für Sachverständige gelten gemäss Art. 183 Abs. 3 StPO die Ausstandsgründe nach Art. 56 StPO. Danach tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person namentlich in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a), wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand einer Partei, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war (lit. b) oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte (lit. f). Gemäss Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) und Art. 14 Ziff. 1 des Internationaler Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II, SR 0.103.2) hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter entschieden wird. Diese Verfahrensgarantie wird nach der Rechtsprechung sinngemäss auf das Erfordernis der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Sachverständigen übertragen (BGE 132 V 93 E. 7.1, 126 III 249 E. 3c, je mit Hinweis), wobei sich die Anforderungen bei administrativ bestellten Hilfspersonen formell nach Art. 29 Abs. 1 BV richten. Hinsichtlich der Unparteilichkeit und Unbefangenheit kommt Art. 29 Abs. 1 BV indessen ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend übereinstimmender Gehalt zu (BGE 127 I 196 E. 2b). Voreingenommenheit bzw. Befangenheit werden bejaht, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Sachverständigen oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Hierbei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen, sondern das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Der Ausgang des Verfahrens muss aus Sicht aller Beteiligten als offen erscheinen (BGE 140 I 326 E. 5.1, mit Hinweis). Für die Ablehnung wird nicht verlangt, dass der Sachverständige tatsächlich voreingenommen ist; es genügt, wenn die Gegebenheiten den Anschein der Befangenheit zu begründen vermögen (BGE 140 I 240 E. 2.2, 137 I 227 E. 2.1; BGER 1B_343/2016 vom 3. Oktober 2016 E. 2.3 f., je mit Hinweisen).

4.5 In der vorliegenden speziellen und in der Person bzw. der beruflichen Funktion der Beschwerdeführerin liegenden Konstellation mit den kleinräumigen Verhältnissen und Bekanntschaften im gleichen Berufsfeld liegen durchaus Umstände vor, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an der Unparteilichkeit der ernannten Gutachterin Dipl. Psych. F_____ zu wecken. Zwar bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte für eine tatsächliche Befangenheit von Dipl. Psych. F_____. Solche sind nach dem Gesagten aber auch nicht vorausgesetzt. Die Einwände der Beschwerdeführerin gegen die Gutachterin stellen entgegen den Vorbringen der Staatsanwaltschaft keine Verunglimpfung dar, sondern stehen im Zusammenhang mit den zwangsläufig engen räumlichen und persönlichen Verbindungen aufgrund ihrer Tätigkeit in dieser Branche. Dass Dipl. Psych. F_____ diversen Berufsausübungspflichten untersteht, vermag den dadurch entstehenden Anschein der Befangenheit nicht zu relativieren. Mit den dargelegten Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der Gutachterin wird denn auch nicht deren Professionalität in Frage

gestellt, sondern den konkreten Umständen rund um das berufliche Beziehungsnetz der Beschwerdeführerin Rechnung getragen. Trotz der gegensätzlichen Interessen bringt der Beschuldigte in seinem Schreiben vom 5. Dezember 2022 im Wesentlichen die gleichen Kritikpunkte hinsichtlich der Ernennung von Dipl. Psych. F_____ als Sachverständige vor, was ebenfalls für einen Anschein der Befangenheit spricht. Auch er macht die Problematik geltend, dass sowohl die Beschwerdeführerin als auch die ernannte Gutachterin Dipl. Psych. F_____ in leitender Position im Gesundheitswesen im Raum Basel tätig sind. Es handelt sich bei dem von der Beschwerdeführerin beschriebenen engen Geschäftsumfeld denn auch nicht um unbelegte Parteibehauptungen. Die Verknüpfungen sind vielmehr offenkundig und seitens des Beschuldigten ■ und grundsätzlich auch der Staatsanwaltschaft ■ unbestritten. Der entsprechende Anschein der Befangenheit ist damit erbracht. Es ist nicht einzusehen, warum lediglich aus zeitlichen Gründen keine andere Fachperson für die Begutachtung ernannt werden konnte. Zwar ist dem Beschleunigungsgebot selbstverständlich genügend Rechnung zu tragen. Doch einerseits handelt sich vorliegend nicht um einen Haftfall und andererseits dient die sorgfältige Auswahl der Gutachterin letztlich ebenso der Verfahrensbeschleunigung, weil damit spätere Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Begutachtung vermieden werden können. Mithin vermag die Staatsanwaltschaft auch aus dem Beschleunigungsgebot nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Daraus folgt, dass eine andere Fachperson mit der Erstellung eines aussagepsychologischen Gutachtens betreffend die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin zu beauftragen ist. Angesichts der gewichtigen Vergewaltigungsvorwürfe liegt dies auch im Interesse des Beschuldigten. Mit der aufgrund des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zwangsläufig verstrichenen Zeit dürften sich allenfalls auch die Kapazitäten der bereits angefragten Fachpersonen verändert haben.

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 23. November 2022 aufzuheben und eine andere Gutachterstelle mit der besagten Begutachtung zu beauftragen. Ausserdem ist den Parteien vorab erneut das rechtliche Gehör zur dann konkret in Frage stehenden Gutachterin zu gewähren.

5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten der Staatskasse. Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Ihre Rechtsvertreterin [...] macht mit Honorarnote vom 20. April 2023 einen Zeitaufwand von 5.9167 Stunden geltend. Dieser erweist sich als angemessen und ist praxisgemäss zu einem Ansatz von CHF 250.■ zu entschädigen, ausmachend CHF 1'479.17. Hinzu kommt ein Auslagenersatz von CHF 2.■ sowie 7,7 % Mehrwertsteuer, ausmachend CHF 114.05. Insgesamt beläuft sich die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren auf CHF 1'595.20.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.